

Budget 2024

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 22. November 2023, 20.00 Uhr, Zentrum Mühlehof



Waldbaden am Fuchsberg (Foto: Monique Höhener)

Traktanden:**1. Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 mit Budget 2024 und Steuerfuss 2024**

- a) Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024 – 2027
- b) Beschluss Budget 2024 mit Steuerfuss (1.60 Einheiten wie bisher)
- c) Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

2. Genehmigung Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe**3. Zusicherung der Gemeindebürgerrechte an**

- a) Herr Kalachin Sergey mit den beiden Söhnen Alexandr und Michael
- b) Herr Khatri Nirav, Frau Khatri Swati mit Sohn Arush

4. Informationen des Gemeinderates

Der Gemeinderat dankt für das Interesse am Gemeindegeschehen und beantragt jeweils die Zustimmung zu den traktandierten Geschäften.

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche mindestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung in Gisikon gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

Die Rechnungslegung nach HRM2 erfordert umfangreiche Dokumente. Aus diesem Grund wurde der Umfang der gedruckten Botschaft auf das Wesentliche reduziert.

Die ausführlichen Unterlagen zur Botschaft können auf unserer Website www.gisikon.ch heruntergeladen oder unter (Tel. 041 455 42 00 oder gemeinde@gisikon.ch) bestellt werden.

1. Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 mit Budget 2024 und Steuerfuss 2024

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 292'084 aus. Dank Einsparungen in verschiedenen Budgetpositionen konnten die höheren Ausgaben in Bildung und Soziale Sicherheit in Grenzen gehalten werden.

Aufgrund vieler gebundener Ausgaben ist der finanzielle Handlungsspielraum einer Gemeinde begrenzt. Gerade bei den Soziallasten verstärkt sich die Tendenz, von den Gemeinden Beiträge nach Einwohnerzahl zu erheben, so dass für die betreffenden hohen Budgetposten eine direkte Gestaltungsmöglichkeit fehlt. Der Gemeinderat ist bestrebt, den Gemeindehaushalt weiterhin kostenbewusst zu führen. Erfreulich ist, dass die Steuereinnahmen nach wie vorzunehmen. Dies lässt hoffen, dass der Steuerfuss auch in Zukunft auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann.

Budget 2024 und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024 – 2027

Per 1. Januar 2019 mussten alle Luzerner Gemeinden auf die neue Rechnungslegung HRM2 wechseln. Mit dieser Art der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden (Prinzip «true and fair view»). Dadurch soll die Transparenz verbessert, insbesondere bezüglich Abschreibungen und Rückstellungen.

Mit der Einführung von HRM2 besteht pro Aufgabenbereich ein Globalbudget. Mit dem Budget ist der politische Leistungsauftrag zu erfüllen. Reicht das Budget bei einzelnen Positionen nicht aus, kann der Betrag innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden.

Die **Erfolgsrechnung** 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 292'084 ab. Grundlage für die Berechnung bildet ein Steuerfuss von 1.60 Einheiten (wie bisher). Ab dem Planjahr 2026 wird die Erfolgsrechnung zusätzlich mit der Abschreibung der Turnhalle belastet. Mit dem vorhandenen Eigenkapital von aktuell CHF 5.7 Mio. kann dieser Aufwandüberschuss aufgefangen werden.

Erfolgsrechnung 2024 – 2027 nach Aufgabenbereichen*

Aufgabenbereiche	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Präsidiales	4'803'070	5'072'250	5'301'250	5'406'250
Infrastruktur	- 598'620	- 646'600	- 1'080'600	- 987'620
Bildung	- 2'169'740	- 2'224'200	- 2'234'200	- 2'345'200
Gesundheit und Soziales	- 2'138'600	- 2'162'000	- 2'185'000	- 2'208'000
Umwelt	- 188'200	- 201'200	- 221'200	- 211'200
Gesamtergebnis	- 292'090	- 161'750	- 419'750	- 345'770

*Hinweis: Die Gemeinde Gisikon hat 5 Aufgabenbereiche (AB) definiert.

Die **Investitionsrechnung** verzeichnet im Jahr 2024 eine Mehrausgabe bzw. Nettoinvestitionen von CHF 2'467'000. Dabei betreffen CHF 2.0 Mio. den Neubau der Turnhalle, welcher an der letzten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. September 2023 von der Stimmbewölkerung gutgeheissen wurde. Dieser Neubau wird in den Jahren 2024 – 2025 realisiert. Im Sommer 2024 wird aufgrund der höheren Schülerzahlen eine neue Schulklasse mit entsprechendem Schulzimmer notwendig, das durch Optimierungen in den bestehenden Schulräumlichkeiten realisiert werden soll. Die Digitalisierung wird weiter vorangetrieben und es werden zusätzliche CHF 35'000 benötigt, um Prozesse in der Gemeindever-

waltung zu digitalisieren. Bei der Wasserversorgung sind verschiedene Massnahmen notwendig, die im Geschäftsjahr 2024 erfolgen sollen: Zustandserfassung des generellen Wasserversorgungsplans (GWP), eine Hydranten-Verlegung sowie Anpassungen beim Reservoir Obermühle. Beim Abwasser wird die 3. GEP-Runde realisiert. Der Pausenplatz beim Schulhaus Mühlematt (roter Tartanplatz) weist grössere Schäden auf und muss nach 13 Jahren totalsaniert werden.

Im 2025 soll die Mühlehofstrasse saniert werden. Dabei werden gleichzeitig die darunterliegenden Leitungen erneuert. Auch die Realisierung einer Fussgängerüberführung ins Industriegebiet soll geprüft werden. All diese Investitionen sollen jedoch nicht dazu führen, dass der Steuerfuss erhöht werden muss.

Investitionsrechnung 2024 – 2027 nach Aufgabenbereichen

Investition	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Digitalisierung	– 35'000			
GWP Zustandserfassung	– 65'000			
Hydranten-Verlegung	– 25'000			
Pumpenersatz Obermühle	– 22'000			
Anpassungen Reservoir Obermühle	– 20'000			
GEP 3. Runde	– 85'000			
Neubau Turnhalle	– 2'000'000	– 3'850'000		
PV-Anlage		– 135'000		
Anpassungen Schulraum	– 130'000			
Schutzraumauflhebung	– 40'000			
Erneuerung Pausenplatz	– 75'000			
Ortsplanung	– 40'000	– 40'000		
Sanierung Mühlehofstrasse		– 100'000		
Sanierung Mühlehofstrasse Leitungen		– 450'000		
Neubau/Sanierung Fusswege/ Strassen			– 100'000	
Anschlussgebühren Wasser	20'000	20'000	20'000	20'000
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	50'000	50'000	50'000	50'000
Total Investitionsausgaben	– 2'537'000	– 4'575'000	– 100'000	0
Total Investitionseinnahmen	70'000	70'000	70'000	70'000
Nettoinvestitionen	– 2'467'000	– 4'505'000	– 30'000	70'000
Nettoinvestition ohne Turnhalle und PV-Anlage	– 467'000	– 520'000	– 30'000	0

Die Finanzkennzahlen der Gemeinde Gisikon sind nach wie vor positiv. Diese präsentieren sich wie folgt:

Kennzahlen 2024

Finanzkennzahlen	Grenzwert	2024	Durchschnitt 2024 – 2027
Zinsbelastungsanteil	4 %	1.1 %	2.2 %
Nettoschuld pro Einwohner*	CHF 2'500	CHF –1'176	CHF 757
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre**	80 %	21.8 %	19.0 %
Nettoverschuldungsquotient	150 %	– 34.0 %	19.7 %

Die vollständige Liste aller Finanzkennzahlen ist auf der Website der Gemeinde Gisikon einsehbar.

* Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens und der Überschüsse aus Anschlussgebühren. Die Nettoschuld soll gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden CHF 2'500 nicht übersteigen. Negative Werte bedeuten, dass eine Gemeinde ein Nettovermögen hat und somit keine Nettoschulden aufweist.

** Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500 beträgt.

Steuerpolitik und Steuerfuss

Laut Gemeindefstrategie stellt sich die Gemeinde Gisikon dem Steuerwettbewerb und will die Attraktivität der Gemeinde aufrechterhalten. Der Steuerfuss liegt aktuell bei 1.60 und im kantonalen Vergleich unter den besten Luzerner Gemeinden. Das Ziel des Gemeinderates bleibt auch weiterhin, qualitativ gute Leistungen, Investitionen und einen attraktiven Steuerfuss in Einklang zu bringen.

Fazit und Ausblick

Die aktuell vorliegenden Zahlen für das Jahr 2023 zeigen auf, dass der budgetierte Steuerertrag erreicht und Stand heute auch übertroffen wird. Der Finanzhaushalt der Gemeinde präsentiert sich nach wie vor solide. Der Gemeinderat hofft, dass die Steuereinnahmen auch weiterhin so zunehmen, sodass die geplanten Investitionen ohne Erhöhung des Steuerfusses realisiert werden können.

Anträge des Gemeinderates

1. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 292'084 sowie Investitionsausgaben von CHF 2'537'000 und einem Steuerfuss von 1.60 Einheiten (wie bisher) zu genehmigen.
2. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 – 2027 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Von den Berichten der Controlling-Kommission und der kantonalen Finanzaufsicht sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat die Unterlagen zu Traktandum 1 beurteilt, den Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 mit Budget 2024 geprüft und für richtig befunden. Sie empfiehlt, die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

2. Genehmigung Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

Jedes Jahr übernachten rund 13'000 Gäste in Gisikon. Dies fast ausschliesslich im Hotel an der Reuss. Bisher hat die Gemeinde Gisikon auf die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe verzichtet. Dies soll sich nun auf den 1. Januar 2024 ändern. Folgende Gründe sprechen für die Einführung einer Beherbergungsabgabe und einer Kurtaxe:

Die finanziellen Mittel der Gemeinden sind nicht unbeschränkt. Es sind laufend auch neue Einnahmequellen zu prüfen. Als eine Variante sieht der Gemeinderat die Einführung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vor.

Die Gemeinde Gisikon hat in den vergangenen Jahren einige Projekte realisiert, die auch dem Tourismusgedanken Rechnung tragen. Zu erwähnen sind der Kneippgarten, der Licherweg, der Rontaler Höhenweg (in Zusammenarbeit mit RontalPlus), die Bootseinstiegstelle oder die Sonderbundsausstellung im Kulturhaus Sagenmatt.

Obwohl der Gemeinderat diese Projekte zu einem grossen Teil ohne entsprechende Steuergelder realisiert hat, bringen diese doch auch gewisse Unterhaltskosten mit sich. Diese können nun mit der neuen Beherbergungsabgabe bzw. Kurtaxe mitfinanziert werden.

Mit der Einführung dieser Abgaben wird nicht der Anbieter einer Unterkunft zur Kasse gebeten, sondern der Gast. Er trägt dazu bei, dass die Region Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln und ausbauen kann. Dass der Gast eine Abgabe zu entrichten hat, ist in anderen Regionen der Schweiz aber auch im Ausland bereits gang und gäbe. Auch im Kanton Luzern haben fast alle Gemeinden, in denen sich grössere Unterkunftsmöglichkeiten befinden, eine Beherbergungsabgabe und Kurtaxe.

Um sicherzustellen, dass die Gelder zweckgebunden für Tourismusprojekte eingesetzt werden, ist die Gründung eines entsprechenden eigenständigen Tourismusvereins notwendig. Die Gründung erfolgt jedoch erst dann, wenn dem vorliegenden Reglement zur Einführung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe zugestimmt wird.

Zu erwähnen ist, dass der Kanton Luzern auch eine Beherbergungsabgabe in der Höhe von aktuell CHF 0.50 in Rechnung stellt. Der Gemeinderat sieht nun vor, zukünftig zusätzlich CHF 0.50 als gemeindliche Beherbergungsabgabe und CHF 1.00 als Kurtaxe zu erheben. Dies entspricht der Abgabe in ländlichen Regionen und ist im Vergleich ein tiefer Ansatz.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 das Reglement für die Einführung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe zu genehmigen.

Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Gemeinde Gisikon vom 22. November 2023

I Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Gemeinde Gisikon werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

II Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben
- b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gisikon hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlagen dienen insbesondere die in Gisikon für die angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermiete, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Gisikon für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Kinder unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen
- c) Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III Beherbergungsabgabe**Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

- a) Kantonale Beherbergungsabgabe
Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern.
- b) Örtliche Beherbergungsabgabe
Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.
Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c) Sport-, Touristen und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

IV Gemeinsame Bestimmungen**Art. 8 Inkasso, Ablieferung**

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Tourismus Gisikon übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Gisikon Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die inkassoführende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Anspruch auf Erlös

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Kontrolle

Der Gemeinderat und die inkassoführende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrolle über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die inkassoführende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung von Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die inkassoführende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

Art. 13 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Für die Gemeinde Gisikon bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2023.

Gemeinderat Gisikon

Alois Muri	Reto Meier
Gemeindepräsident	Geschäftsführer

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Gisikon

Als Controllingkommission haben wir das neue Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Gisikon beurteilt.

Wir erachten die Einführung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe als sinnvoll.
Wir empfehlen, das Reglement anzunehmen.

3. Zusicherung der Gemeindebürgerrechte von Gisikon**a) Kalachin Sergey und die beiden Söhne Alexandr und Michael**

Kalachin Sergey, geb. 07.06.1977 und seine beiden Söhne Alexandr, geb. 27.01.2004 und Michael, geb. 16.06.2007, leben seit dem 01.07.2009 in Gisikon, Weitblick 7, in einer Eigentumswohnung.

Sergey Kalachin kommt ursprünglich aus Kasachstan. In Kasachstan war er als Ingenieur für ein Unternehmen tätig, welches für die zentralasiatischen Länder zuständig war. Im Laufe der Zeit erweiterten sich seine beruflichen Aufgaben und der Hauptsitz des Unternehmens wurde in die Schweiz verlegt. Im Jahr 2005 zogen Sergey und seine Ehefrau dann wegen dieser beruflichen Veränderung in die Schweiz. Derzeit arbeitet Sergey Kalachin als Regional Business Development Manager für die Firma Doble Global Holding AG und ist für die Geschäftsaktivitäten in 123 Ländern verantwortlich. Sein älterer Sohn, Alexandr Kalachin, ist beim Brändi Hochdorf tätig. Sein Sohn Michael Kalachin besucht derzeit die Kantonsschule in Luzern und wird voraussichtlich bis 2026 dort studieren.

Die gesamte Familie ist äusserst sportbegeistert und beherrscht eine Vielzahl von Sportarten, darunter Fussball, Skifahren, Wandern, Schwimmen, Radfahren und vieles mehr.

Der Hauptgrund für ihre Einbürgerung ist die Tatsache, dass die Schweiz für sie im Laufe der Jahre zu einer echten Heimat geworden ist. Ausserdem wurde der jüngere Sohn in der Schweiz geboren und der ältere Sohn lebt seit seinem frühen Alter in der Schweiz. Die Familie Kalachin fühlt sich hier sehr wohl und sieht die Schweiz nicht nur als ihren Wohnsitz, sondern als ihr Zuhause. Sie schätzen die kulturelle Vielfalt, die Sicherheit und die hervorragende Lebensqualität, welche die Schweiz bietet. Ihre Einbürgerung ist ein Ausdruck ihres Wunsches, ein aktiver Teil der schweizerischen Gesellschaft zu sein und weiterhin zu einer bereichernden Gemeinschaft beizutragen.

b) Herr Khatri Nirav, Frau Khatri Swati mit Sohn Arush

Khatri Nirav, geb. 20.05.1981, seine Ehefrau Khatri Swati, geb. 11.01.1984 und ihr Sohn Arush, geb. 07.08.2015, leben seit dem 01.04.2018 in 6038 Gisikon, Weitblick 15.

Ursprünglich stammen Khatri Nirav und Swati aus Mumbai, Indien, wo sie aufgewachsen sind und ihre schulische Ausbildung genossen haben. Beide haben Wirtschaftsprüfung studiert, bevor ihr Lebensweg sie in die Schweiz führte. Im Jahr 2012 eröffnete sich für Herrn Khatri eine berufliche Möglichkeit in der Schweiz, weshalb er sich entschied, in unser Land zu ziehen. Seine Frau Swati schloss sich ihm an, und im Jahr 2015 wurde ihr Sohn Arush geboren, was das Familienglück perfekt machte.

Heute ist Herr Khatri als Experte für Software-Engineering bei der Partners Group AG tätig, während Frau Khatri als Financial Accountant bei der Selecta AG arbeitet. Ihr Sohn Arush besucht mit Begeisterung die Primarschule in Gisikon.

Die Familie Khatri betrachtet die Schweiz mit Stolz als ihr Zuhause. In den Jahren ihres Aufenthalts haben sie zahlreiche Freundschaften geschlossen und sich erfolgreich in die schweizerische Gesellschaft integriert. Sie schätzen die Schweiz, ihre kulturelle Vielfalt und die beruflichen Möglichkeiten, die ihnen hier geboten werden.



Mühlehofstrasse 5

6038 GIsikon

041 455 42 00

gemeinde@gisikon.ch

www.gisikon.ch